

Protokoll der Studierendenparlamentssitzung vom 25.05.2022

Anwesenheitsliste

BauING (Bau)

- Ann-Kristin Otte (*) bis 20:10 Uhr
- Freya Bettermann (*) bis 20:05 Uhr
- Oliver Pluta
- Felix Beckmann (*) bis 20:05 Uhr

reSTart – Neustart für die Hochschulpolitik (reSTart)

- Alexander Petrick (*)
- Marc Wiegand
- Jan Winkelkotte
- Bilal Tasdemir
- Mehmedeen Hneineh

Liste Steinfurt (LiST)

- Paula Kabus
- Oliver Mümken ab 18:35 Uhr

Wirtschaft (WiWi)

- Leon Lötte
- Lucas Vincent Johanningmeier (*)

Campus FHair (CFH)

- Benjamin Meyer zum Alten Borgloh (*)

Protokollant:

Winfried Hagenkötter

Gäst*innen:

Adnan Albasrawi (*)
Julius Gau
Christian Rettig
Jonas Barthel

Tagesordnung

1. Bericht aus dem AStA
2. Fragen von StuPa-Mitgliedern an den AStA
3. Vorstellung von Kandidierenden für das Finanzreferat
4. Vorschlag und Wahl der*des AStA-Finanzreferent*in
5. Änderung der Beitragsordnung
6. Änderung der Satzung
7. Kooperationsvereinbarung zw. study'n'health und Studierendenschaft
8. Sonstiges

Die Sitzung findet aufgrund von § 5 Absatz 1 und 5 der „Corona-Epidemie-Hochschulverordnung“ und schriftlicher Einladung, im Auftrag des Parlamentspräsidenten Mehmedeen Hneineh (reSTart) vom 06.04.2022 im Raum LEO 1, Leonardo Campus 10 (Bibliotheksgebäude) in Münster und gleichzeitig als Videokonferenz via Zoom-Meeting statt, also als sogenannte Hybrid-Sitzung. Die Teilnehmenden via Zoom-Meeting sind in der Anwesenheitsliste mit einem (*) gekennzeichnet. Der Parlamentspräsident Mehmedeen Hneineh (reSTart) begrüßt die anwesenden Parlamentsmitglieder und eröffnet die Sitzung gegen 18:20 Uhr. Er weist auf die Umstände und Einschränkungen einer Sitzung als Hybrid-Sitzung hin. Er stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch. Er gibt bekannt, dass zur zugesandten Tagesordnung keine Anträge vorliegen. Damit ist sie wie zugesandt festgestellt.

Zur heutigen Sitzung hat sich Oliver Pluta (Bau) entschuldigt. Ohne Entschuldigung bleibt Leon Lötte (WiWi) der Sitzung fern.

Oliver Mümken (LiST) hat angekündigt, sich zur Sitzung zu verspäten.

Zur Parlamentssitzung sind 5 Parlamentsmitglieder in Präsenz und 6 Mitglieder via Videokonferenz, also insgesamt 11 Parlamentsmitglieder anwesend.

TOP 1

Der AStA-Vorsitzende Jan Winkelkotte (reSTart) berichtet dem Studierendenparlament zu folgenden Punkten. (siehe Anhang)

- Stattgefundene Veranstaltungen
- Geplante Veranstaltungen
- Biertasting
- Senatskommissionen
- Rezepte – Billiger als die Mensa
- Essensversorgung der Studierenden am Friesenring
- Leihothek

18:35 Uhr: Oliver Mümken (LiST) erscheint wie angekündigt verspätet zur Sitzung. Damit sind 12 Parlamentsmitglieder anwesend. (6 in Präsenz, 6 via Zoom)

Zur Sitzung am 20.04.2022 wurde Adnan Albasrawi zum Referenten für Öffentlichkeitsarbeit bestellt. Die Bestätigung durch das StuPa erfolgte ohne eine persönliche Vorstellung von Adnan Albasrawi, da dieser zur Sitzung kurzfristig verhindert war. (siehe Protokoll vom 20.04.2022, TOP 9) Adnan Albasrawi ist der Sitzung via Zoom zugeschaltet und stellt sich kurz den StuPa-Mitgliedern nachträglich vor.

TOP 2

Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft und entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten. Es beschließt Richtlinien zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft und hat u.a. die Aufgabe, den AStA zu wählen und zu kontrollieren. Das StuPa hat das „Budgetrecht“ und stellt den Haushaltsplan fest und kontrolliert seine Ausführung. Im Zusammenspiel mit dem AStA-Vorsitz legt es die Zuständigkeiten der Referent*innen fest und hat ein Auskunftsrecht in allen Angelegenheiten gegenüber dem AStA und seinen Referent*innen.

Die Mitglieder des Studierendenparlaments stellen Fragen an den AStA:

(Es wird kein Wortprotokoll erstellt. Die wiedergegebenen Fragen und Antworten werden nur „dem Sinn nach“ protokolliert.)

Alexander Petrick (reSTart): Mit wem ist der AStA wegen des Bistros am Friesenring beim Studierendenwerk in Kontakt?

Jan Winkelkotte (AStA-Vorsitzender): Bisher mit niemandem, aber die Leitung ist angefragt für ein Gespräch zum Thema.

Es ergeben sich keine weiteren Fragen an den AStA.

TOP 3

Zur Neuwahl des AStA 2022 am 15.02.2022 konnte kein* neue*r AStA-Finanzreferent*in gewählt werden, da der einzige vorgeschlagene Kandidat Marc Wiegand (reSTart) die notwendige Anzahl von 8 Stimmen in einer geheimen Wahl nicht erreicht hat. (siehe Protokoll der Sitzung, TOP 7)

Zu den darauffolgenden Sitzungen des Parlaments am 23.03.2022 und 20.04.2022 waren zu wenige StuPa-Mitglieder anwesend, um eine 8 Stimmen-Mehrheit erreichen zu können, weshalb der Tagesordnungspunkt auf die jeweils nächste Sitzung vertagt wurde. (siehe Protokoll der Sitzungen, jeweils TOP 3 und 4)

Dieser Tagesordnungspunkt soll Kandidierenden, die als Finanzreferent*in in der anschließenden Wahl kandidieren wollen, die Gelegenheit geben, sich und ihr Programm vorzustellen, für sich zu werben und von den StuPa-Mitgliedern befragt zu werden.

Der StuPa-Präsident Mehmedeen Hneineh (reSTart) bittet um Vorstellungen von Kandidaturen zum Finanzreferat.

Marc Wiegand (reSTart), bisheriger Referent für Finanzen, stellt sich für die (Wieder-)Wahl zum AStA-Finanzreferenten kurz mündlich vor.

Julius Gau (Gast): Das SHK-Referat ist eingespart worden. Würdest du das ändern wollen?

Marc Wiegand (reSTart): Ich bin dabei das Thema zu erörtern und bin dafür die Studentischen Hilfskräfte und ihre Vertretung zu stärken.

Benjamin Meyer zum Alten Borgloh (CFH): Wie kommt es zur Beitragssenkung von 12;10 € auf 7,- € später in der Tagesordnung? (siehe TOP 5)

Marc Wiegand (reSTart): Das hat verschiedene Ursachen. Referate wurden zusammengelegt und in 2021 fanden viele geplante Dinge wegen der Corona-Einschränkungen nicht statt. Dieses übriggebliebene Geld wird den Studierenden durch die Beitragssenkung zurückgegeben.

Auf Nachfrage des StuPa-Präsidenten Mehmedeen Hneineh (reSTart) ergeben sich keine weitere Fragen und keine weiteren Vorstellungen für das Finanzreferat.

TOP 4

Zur Neuwahl des AStA 2022 am 15.02.2022 konnte kein* neue*r AStA-Finanzreferent*in gewählt werden, da der einzige vorgeschlagene Kandidat Marc Wiegand (reSTart) die notwendige Anzahl von 8 Stimmen in einer geheimen Wahl nicht erreicht hat. (siehe Protokoll der Sitzung, TOP 7)

Zu den darauffolgenden Sitzungen des Parlaments am 23.03.2022 und 20.04.2022 waren zu wenige StuPa-Mitglieder anwesend, um eine 8 Stimmen-Mehrheit erreichen zu können, weshalb der Tagesordnungspunkt auf die jeweils nächste Sitzung vertagt wurde. (siehe Protokoll der Sitzungen, jeweils TOP 3 und 4)

Entsprechend blieb weiterhin der bisherige AStA-Finanzreferent Marc Wiegand (reSTart) gemäß § 10 Abs. 7 der Satzung der Studierendenschaft kommissarisch im Amt.

Die Wahl einer ordnungsgemäß gewählten Nachfolge ist aber dringend geboten, da die*der Amtsinhabende eine demokratische Legitimation haben muss. Der AStA-Vorsitzende Jan Winkelkotte (reSTart) hat bereits am 21.04.2022 beim Präsidium der FH Münster beantragt, dass das Präsidium der FH Münster gemäß § 53 Abs. 6 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 bis 4 HG NRW rechtsaufsichtlich tätig wird und das Studierendenparlament in diesem Punkt für beschlussunfähig erklärt und einen Beauftragten als amtierende*n Finanzreferent*in einsetzt.

Das Präsidium der FH Münster hat mit Beschluss vom 04.05.2022 dem Studierendenparlament aufgegeben, endlich eine gültige Wahl durchzuführen und eine Nachfolge zu wählen.

Die*der AStA-Finanzreferent*in bewirtschaftet den Haushalt der Studierendenschaft und hat bei allen finanzwirksamen Vorgängen ein Veto-Recht. Zusammen mit dem AStA-Vorsitz bildet sie*er so etwas wie eine Doppelspitze. Die*der AStA-Finanzreferent*in erhält eine Aufwandsentschädigung von 729,96 € im Monat für 14 Stunden pro Woche (12 Std. Präsenzzeit + 2 Std. AStA-Sitzung).

Es gibt kein Vorschlagsrecht durch den AStA-Vorsitz – gewählt werden soll eine Person die das Vertrauen des Parlaments hat.

Das Studierendenparlament muss auch die*den AStA-Finanzreferent*in zwingend in geheimer Abstimmung wählen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des Studierendenparlaments (sogenannte absolute Mehrheit = 9 Stimmen // durch das Ergebnis der Wahlen im November 2021 liegt die absolute Mehrheit bei 8 Stimmen) auf sich vereinen kann.

Wenn die Wahl nach der Abstimmung angenommen wird, ist die*der Finanzreferent*in mit sofortiger Wirkung im Amt.

Der Parlamentspräsident Mehmedeen Hneineh (reSTart) bittet um Vorschläge für das Amt der*des Finanzreferent*in.

Jan Winkelkotte (reSTart) schlägt Marc Wiegand (reSTart) als neuen AStA-Vorsitzenden vor.

Es folgen keine weiteren Vorschläge.

Der Parlamentspräsident Mehmedeen Hneineh (reSTart) schlägt vor eine geheime Abstimmung mit dem Abstimmungstool Slido durchzuführen. Der Vorschlag bleibt unwidersprochen.

Wer ist für Marc Wiegand (reSTart) als neuen AStA-Finanzreferenten?

Ja	9 Stimmen
Nein	0 Stimmen
Enthaltungen	3 Stimmen

Für die Wahl der*des AStA-Finanzreferent*in ist eine absolute Mehrheit (8 Ja Stimmen) erforderlich. Der Präsident des Studierendenparlaments Mehmedeen Hneineh (reSTart) stellt fest, dass die erforderliche Mehrheit der Stimmen auf Marc Wiegand (reSTart) entfallen ist, er damit gewählt ist und dass zum Wahlergebnis und Wahlverfahren kein Widerspruch erfolgt.

Marc Wiegand (reSTart) nimmt die Wahl an.

TOP 5

Das Studierendenparlament hat auf der Sitzung am 21.01.2021 dem Verhandlungsergebnis zur Neugestaltung und Neubepreisung des lokalen Semestertickets ab dem Wintersemester 21/22 zugestimmt. Der Vertrag mit den Verkehrsunternehmen sieht vor, dass der Preis des lokalen Tickets jedes Jahr steigt, um nach 5 Jahren (SoSe 2026) bei 150,- € an zu kommen. Da abwechselnd von

Semester zu Semester auch der Preis des NRW-Tickets steigt und das Justizariat der FH Münster die Möglichkeit der vorsorglichen Einarbeitung aller Preiserhöhungen in die Beitragsordnung verneint hat, muss sich das Studierendenparlament jedes Semester aufs Neue mit der Änderung der Beitragsordnung beschäftigen.

Die Änderungen im Einzelnen:

Der Beitrag des lokalen Tickets steigt von 130,- € auf 135,- €.

Der Beitrag des NRW-Tickets bleibt bei 58,50 €.

Das ergibt eine Steigerung des Semesterticketbeitrags für das WiSe 22/23 von 188,50 € auf 191,50 €.

Wegen des großen Haushaltsüberschusses 2021 soll der Studierendenschaftsbeitrag vorübergehend für ein Semester von 12,10 € auf 7,- € gesenkt werden.

Der Gesamtbeitrag sinkt im WiSe 22/23 um 3,10 € von 202,00 € auf 199,90 €.

Die Änderungen in der Beitragsordnung sind farblich (Hinzufügungen & ~~Streichungen~~) kenntlich gemacht. (siehe Anhang)

Laut Satzung der Studierendenschaft (§ 7, Buchstabe d der Satzung der Studierendenschaft) ist für die Änderung der Beitragsordnung eine Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Parlaments erforderlich.

Der Parlamentspräsident Mehmedeen Hneineh (reStart) schlägt vor durch einfaches Handzeichen/Handheben die Hybrid-Abstimmung durchzuführen. Der Vorschlag bleibt unwidersprochen.

Beschlussvorschlag:

Das Studierendenparlament stimmt dem Vorschlag der am 11.05.2022 fristgerecht zugesandten Änderung der „Beitragsordnung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences“ mit den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Wer stimmt dem Beschlussvorschlag zu?

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Parlamentspräsident Mehmedeen Hneineh (reStart) stellt fest, dass der „Beitragsordnung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences“ mit 12 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt wurde. Es erfolgt kein Widerspruch.

TOP 6

Die derzeitige Satzung der Studierendenschaft stammt in seiner jetzigen Grundform aus dem Jahr 2000. Eine Gesetzesänderung (Zusammenführung des Universitätsgesetzes und des Fachhochschulgesetzes zum Hochschulgesetz) in dem Jahr machte damals eine Neufassung der Satzung notwendig.

Viele Strukturen und Vorgehensweisen haben sich seitdem nicht nur aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung geändert. Die Satzung wurde über die Jahre immer wieder geändert und den Bedürfnissen der jeweiligen Zeit angepasst.

Der AStA hat weitere Änderungsbedarfe geprüft, um die derzeitige Satzung den aktuellen Anforderungen an eine effiziente und rechtskonforme Verwaltung anzupassen und weitere Regelungslücken zu schließen.

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, hat die derzeitige Satzung überarbeitet und erläutert die neue Satzung in der Parlamentssitzung.

Die Änderungen in der Satzung im Vergleich zur Vorversion sind in Rot (Hinzufügungen & ~~Streichungen~~) kenntlich gemacht. (siehe Anhang)

Es gibt viele Nachfragen und Diskussionsbeiträge. Nach der Diskussion wird § 7 lit. f) um den Zusatz „..., nach Zustimmung des jeweiligen Fachschaftsrats, ...“ ergänzt.

Zur Abstimmung der Satzung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 25.05.2022 ist (gemäß § 53 Abs. 4 des Hochschulgesetzes) eine Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments (8 Ja-Stimmen) erforderlich.

Der Parlamentspräsident Mehmedeen Hneineh (reSTart) schlägt vor durch einfaches Handzeichen/Handheben die Hybrid-Abstimmung durchzuführen. Der Vorschlag bleibt unwidersprochen.

Beschlussvorschlag:

Das Studierendenparlament stimmt dem Vorschlag der am 11.05.2022 fristgerecht zugesandten „Satzung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 25.05.2022“ zu.

Wer stimmt dem Beschlussvorschlag zu?

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Parlamentspräsident Mehmedeen Hneineh (reSTart) stellt fest, dass der „Satzung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 25.05.2022“ mit 12 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt wurde. Es erfolgt kein Widerspruch.

TOP 7

Der Geschäftsführer des ASTA, Winfried Hagenkötter erläutert den Parlamentsmitgliedern, dass mit dem 01.04.2022 das Projekt Studentisches Gesundheitsmanagement (SGM), jetzt study'n'health von der Studierendenschaft auf die Hochschule übergegangen ist, die Stelle der Gesundheitsmanagerin wurde zur Hochschule verlagert.

Damit die Studierendenschaft weiterhin am Projekt partizipieren und kooperieren kann, die Stelle der Gesundheitsmanagerin aber gleichzeitig aus den Abläufen des AStA entflochten wird, soll eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten geschlossen werden.

Die Eckpunkte der Kooperationsvereinbarung sind wie folgt:

- Die Studierendenschaft stellt jährlich 5.000,- € als Projektmittel zu Verfügung, die aber auf den Konten des AStA verbleiben.
- Die Studierendenschaft stellt den Raum B006 im FHZ über den Projektzeitraum zur Verfügung.
- Die Studierendenschaft stellt die bisherigen Geräte (Laptop, Smartphone, etc.) des study'n'health auch weiterhin dem Projekt zur Verfügung.
- Der AStA erhält drei Sitze im study'n'health-Steuerkreis: der AStA-Vorsitz (oder Vertretung), die*der AStA-Finanzreferent*in (Stimmrecht nur für Finanzangelegenheiten), die AStA-Geschäftsführung.
- Zwischen dem study'n'health und dem AStA werden kontinuierliche dauerhafte Kommunikationswege erarbeitet, um kurzfristige und langfristige Absprachen treffen zu können. Dabei werden dem study'n'health aber keine datenschutzrelevanten Interna zugänglich gemacht.

Der AStA beantragt gemäß § 11 HWVO und § 47 der Finanzordnung (FO) die Zustimmung des Parlaments zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem study'n'health mit den oben beschriebenen Inhalten.

Ein Beschluss mit mehr als der Hälfte der Stimmen des Studierendenparlaments (sogenannte absolute Mehrheit = 8 Ja Stimmen) ist notwendig.

Der Parlamentspräsident Mehmedeen Hneineh (reSTart) schlägt vor durch einfaches Handzeichen/Handheben die Hybrid-Abstimmung durchzuführen. Der Vorschlag bleibt unwidersprochen.

Beschlussvorschlag:

Das Studierendenparlament stimmt dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung „Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen study'n'health und AStA“ mit den oben beschriebenen Inhalten mit dem study'n'health zu.

Wer stimmt dem Beschlussvorschlag zu?

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Parlamentspräsident Mehmedeen Hneineh (reSTart) stellt fest, dass dem Beschlussvorschlag mit 12 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt wurde. Es erfolgt kein Widerspruch.

TOP 8

Ann-Kristin Otte (Bau) weist darauf hin, dass am 08.06.2022 das Sommerfest des FSR Bauingenieurwesen stattfindet. Es stellt sich dort die Frage, wie die Vergabe der Alkohol-Genehmigung läuft. Der AStA-Vorsitzende Jan Winkelkotte (reSTart) kündigt an, dass sich die Fachschaftenreferentin Verena Schnur um die Angelegenheit kümmern wird und dem FSR Baulng eine Antwort zukommen lassen wird.

Freya Bettermann (Bau) fragt, warum der AStA bei dem Thema Sprachkurse nicht mit dem AStA der WWU kooperiert.

Der AStA-Vorsitzende Jan Winkelkotte (reSTart) kann sich eine Kooperation vorstellen und will auf der nächsten Sitzung eine Rückmeldung geben.

Oliver Mümken (LiST) weist auf das bevorstehende Campusfest in Steinfurt hin und fragt, wie der AStA sich daran beteiligen will.

Der AStA-Vorsitzende Jan Winkelkotte (reSTart) antwortet, dass er selbst, Mac Wiegand (reSTart), Finanzreferent, und Jaroslaw Kesselmann, Referent für Politische Bildung, am Campusfest teilnehmen wollen, aber der AStA einen Stand wo nur Werbung für den AStA gemacht wird für keine gute Idee hält. Stattdessen werden die drei AStA-Mitglieder als solche erkennbar und ansprechbar sein.

Ann-Kristin Otte (Bau) weist darauf hin, dass am 01.06.2022 Party der Baulngs im Fusion ist.

Oliver Mümken (LiST) weist darauf hin, dass ebenfalls am 01.06.2022 das Campusfest Steinfurt ist.

Julius Gau, Christian Rettig und Jonas Barthel sind im StuPa zu Gast, um sich und die SHK-Vertretung dem Parlament vorzustellen und die Abschaffung des AStA-SHK-Referats zu beklagen.

20:05 Uhr: Freya Bettermann (Bau) und Felix Beckmann (Bau) verlassen vorzeitig die Sitzung. Damit sind 10 Parlamentsmitglieder anwesend. (6 in Präsenz, 4 via Zoom)

20:10 Uhr: Ann-Kristin Otte (Bau) verlässt vorzeitig die Sitzung. Damit sind 9 Parlamentsmitglieder anwesend. (6 in Präsenz, 3 via Zoom)

Der AStA-Vorsitzende Jan Winkelkotte (reSTart) erläutert die Position des AStA beim Thema SHK-Referat und die Beweggründe für seine AStA-Politik. Das neue Referat für Hochschulpolitik und Soziales ist seit seiner Einrichtung im März für die Thematik zuständig und nicht mehr das SHK-Referat. Sollte aber der Workload irgendwann zu hoch werden, könnte man darüber nachdenken eine Erweiterung oder Umwandlung der AStA-Stelle nachzudenken.

Es entsteht eine Diskussion mit den Gästen im StuPa. Es werden viele Fragen gestellt und die Unterschiede zwischen TV-Stud, SHK-Vertretung und SHK-Referat erörtert.

Der Parlamentspräsident Mehmedeen Hneineh (reSTart) schließt die Sitzung gegen 20:50 Uhr.

Für das Protokoll: Winfried Hagenkötter

Neues aus dem AStA

STUPA-SITZUNG
VOM
25.05.2022

Stattgefundene Veranstaltungen

Vortrag zum Ukraine Konflikt von Matthias Hoffmann - Online
Science Slam – Steinfurt
AStA-Grillevent – Münster KuAk
IDAHOBIT

Geplante Veranstaltungen

Führung durch den Botanischen Garten
Filmvorführung zum Thema Verschwörungsmethoden
Tag der Nachhaltigkeit am 31.05.2022 – der AStA beteiligt sich
Campusfest Steinfurt am 01.06.2022 – der AStA beteiligt sich
Sommerfest am 25.06.2022

Biertasting

- ▶ Mehrere Angebote vom Kulturreferat eingeholt
- ▶ Kosten pro Studilagen bei allen bisherigen Angeboten deutlich über 20€ und wurden daher abgelehnt
- ▶ Die Referentin bemüht sich weiterhin um ein Angebot mit sinnvollerem Kosten-Nutzen-Verhältnis

Senatskommissionen

- ▶ Für die durch Studierende zu besetzenden Plätze in verschiedenen Senatskommissionen werden noch eine Reihe von Freiwilligen gesucht.
- ▶ Der ASiA übernimmt die Suche nach Bewerbern und gibt die Informationen zur nächsten Senatsitzung an die studentischen Senator*innen weiter

Rezepte – Billiger als die Mensa

- ▶ Dorothea Althaus (HoPo/SoPo), Michelle Veith (Kultur) und Hannah Ehlert (SGM) arbeiten an dem Thema
- ▶ Studierende des FB Oecotrophologie sollen mit eingebunden werden

Essensversorgung der Studierenden am Friesenring

- ▶ Der FB SW hat Kontakt zum ASiA aufgenommen
- ▶ Durch den Wegfall des Bistros am Friesenring besteht für die Studierenden vor Ort kaum noch eine Möglichkeit, sich zwischen Veranstaltungen mit Essen zu versorgen
- ▶ Auf Anfrage des Dekanats Sozialwesen hat sich die Firma Keukenbrink bereit erklärt, den Friesenring mit einem Brötchenwagen anzufahren
- ▶ Es wird weiterhin daran gearbeitet, das Bistro wieder für die Versorgung nutzbar zu machen

Leihothek

- ▶ Die Verhandlungen über die Fortführung der Kooperation mit der Leihothek wurden aufgenommen
- ▶ Voraussichtlich wird es bis zur nächsten StuPa-Sitzung eine Einigung geben
- ▶ Herr Schaschek hat Grundsätzliches Interesse an einer weiteren Kooperation, sowie einer Erweiterung von Öffnungszeiten und Standorten (Steinfurt) bekundet

FH Münster University of Applied Sciences
Die Studierendenschaft

BEITRAGSORDNUNG
DER STUDIERENDENSCHAFT
DER FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
VOM 25.05.2022

Gemäß § 54 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), in Kraft getreten am 01. Oktober 2019, in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 Buchstabe d) und 20 der Satzung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 09.11.2000 in der Fassung vom 24.06.2021 (AB 90/2021) gibt sich das Studierendenparlament die folgende Beitragsordnung.

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences in der Fassung vom 02.12.2021 (AB 10/2022) erhält die folgende Fassung:

§ 1 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle an der FH Münster ordentlich eingeschriebenen Studierenden. Der Beitrag wird mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung vor jedem Semester entrichtet. Die Beiträge gemäß § 2 werden erstmals zum ~~Sommersemester~~ Wintersemester 2022/23 erhoben.

§ 2 Beiträge

Der Gesamtbeitrag beträgt ~~202,00~~ 199,90 €. Er setzt sich zusammen aus

1. ~~12,10 €~~
7,00 € für die Aufgaben der Studierendenschaft,
2. 1,40 € für den Hochschulsport auf Grund der Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft der FH Münster und der Studierendenschaft der Universität Münster,
3. ~~188,50 €~~
191,50 € für die Kosten des Semestertickets auf Grund der Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft der FH Münster und den Verkehrsunternehmen der Verkehrsgemeinschaft Münsterland und für das zusätzliche NRW-Semesterticket auf Grund der Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft der FH Münster und den Verkehrsunternehmen der Verkehrsgemeinschaft Münsterland sowie dem KompetenzCenter Marketing NRW. In dem Beitrag sind Neben-, Gutachten- und Versandkosten enthalten.

§ 2a Erstattung und Verrechnung wegen 9 €-Ticket

Die Bundesregierung hat beschlossen für die Monate Juni, Juli, August 2022 die Kosten für ein bundesweites „9,- € Ticket“ zu übernehmen. Diese Kostenübernahme wird auch auf Semestertickets angewandt. Der für das SoSe 2022 nachträglich entstehende Erstattungsbetrag in Höhe von 67,25 € wird mit der Rückmeldung zum Wintersemester 22/23 verrechnet. Der Semesterticketbeitrag verringert sich entsprechend.

Studierenden, die zum Ende des Sommersemesters exmatrikuliert werden, weil sie ihr Studium beenden, erhalten eine direkte Erstattung. Die Erstattung erfolgt durch die FH Münster.

Studierende, die zum WiSe 22/23 das Studium aufnehmen und nicht im SoSe 2022 eingeschrieben waren, zahlen den vollen Gesamtbeitrag.

Studierende, die im SoSe 2022 eine Befreiung und Erstattung nach § 3 erhalten haben, zahlen ebenfalls den vollen Gesamtbeitrag.

§ 3 Befreiung und Ausnahmen

Von der Zahlung des Beitrags gemäß § 2 Ziffer 3 sind Studierende befreit, die gemäß § 228 SGB IX (Unentgeltliche Beförderung) unentgeltlich im öffentlichen Personennahverkehr befördert werden. Ebenfalls von der Zahlung des Beitrags gemäß § 2 Ziffer 3 befreit sind Studierende, die sich im Rahmen ihres Studiums nachweislich 4 Monate oder länger während des Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des lokalen Semestertickets befinden und Studierende, die spätestens 45 Tage nach Semesterbeginn gegenüber dem AStA nachweisen, dass sie für das laufende Semester beurlaubt oder exmatrikuliert sind. Die Befreiung erfolgt im Wege der Erstattung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss der FH Münster, wenn bis zum 45. Tag nach Semesterbeginn ein Antrag auf Erstattung beim AStA mit den geforderten Nachweisen vollständig vorliegt. Unvollständige Anträge verfristen nach dem 45. Tag nach Semesterbeginn.

Abweichend von der Frist sind Spätimmatrikulierte (5. und 6. Monat des aktuellen Semesters) von der Zahlung des Semesterticketbeitrags befreit.

Von der Zahlungspflicht befreit sind auch Studierende, die gemäß § 67a Abs. 1 HG (Promotionsstudium) oder § 77 Abs. 1 HG (Gemeinsame Studiengänge) an mehreren Hochschulen eingeschrieben sind, sofern sie an einer anderen Hochschule den Semesterbeitrag zahlen. In sozialen Härtefällen werden gemäß § 57 Abs. 1 Satz 6 HG Ausnahmen von der Beitragspflicht nach § 1 für zulässig erklärt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der FH Münster vom 25.05.2022 sowie der Genehmigung durch das Präsidium der FH Münster vom xx.xx.2022.

Münster, den xx.xx.2022

Mehyedeen Hneineh
Präsident des Studierendenparlaments
der FH Münster

FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
Die Studierendenschaft

SATZUNG

DER STUDIERENDENSCHAFT

DER FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

VOM ~~09.11.2000~~ 25. Mai 2022

~~in der Fassung vom 24.06.2021~~

Gemäß § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März-November 2021 (GV. NRW. S. 3341210a), in Kraft getreten am 15. April 1. Dezember 2021 hat das Studierendenparlament der FH Münster University of Applied Sciences am 25. Mai 2022 die folgende Satzung beschlossen.

~~Die Satzung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 09.11.2000 in der Fassung vom 21.01.2021 (AB 15/2021) erhält folgende Fassung:~~

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Allgemeines

- § 1 Mitgliedschaft, Rechtsstellung und Gliederung der Studierendenschaft
- § 2 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 3 Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder und Organe
- § 4 Organe der Studierendenschaft
- § 5 Das Studierendenparlament
- § 6 Pflichten der Mitglieder des Studierendenparlaments
- § 7 Aufgaben des Studierendenparlaments
- § 8 Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments
- § 9 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern
- § 10 Zusammensetzung und Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses
- § 11 Aufgaben des AStA

Teil II: Fachschaften

- § 12 Die Fachschaften und ihre Organe
- § 13 Der Fachschaftsrat
- § 14 Aufgaben des Fachschaftsrates
- § 15 Fachschaftsvollversammlung
- § 16 Fachschaftsrätekonferenz

Teil III: Gesamt-Vollversammlungen der Studierendenschaft

- § 17 Aufgaben und Zusammensetzung
- § 18 Einberufung und Leitung

Teil IV: Urabstimmungen

- § 19 Aufgaben von Urabstimmungen

Teil V: Beitrags- und Haushaltswesen

- § 20 Beitragserhebung
- § 21 Haushaltsplanung

Teil VI: Schlussbestimmungen

- § 22 Änderung der Satzung
- § 23 Inkrafttreten

Teil I Allgemeines

§ 1 Mitgliedschaft, Rechtsstellung und Gliederung der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft der FH Münster ist die Gesamtheit aller an dieser Hochschule immatrikulierten Studierenden.
- (2) Sie ist rechtsfähige Gliedkörperschaft der FH Münster.
- (3) Ihre eigenen Angelegenheiten regelt sie im Rahmen dieser Satzung.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:
 - a) die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
 - b) die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des HG NRW zu vertreten;
 - c) an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken;
 - d) auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
 - e) fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
 - f) kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
 - g) den Studierendensport zu fördern;
 - h) überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.
- (2) Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 1 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Der*die Verfasser*in ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

§ 3 Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder und Organe

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, an der Selbstvertretung und Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken und deren Einrichtungen zu nutzen.
- (2) Sie haben das Recht, Anträge und Anfragen an die Organe der Studierendenschaft zu richten.

~~(3) Die Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften tagen öffentlich, sofern die Belange des Datenschutzes nicht berührt werden. Angelegenheiten der Beschäftigten der Studierendenschaft sind grundsätzlich nichtöffentlich. Die Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften treffen Regelungen, wie die Hochschulöffentlichkeit über Sitzungen informiert wird.~~

~~(4)~~(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, den vom Studierendenparlament beschlossenen Semesterbeitrag zu leisten. Das Nähere regelt die Beitragsordnung der Studierendenschaft.

~~(5)~~(4) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder eines Fachschaftrats vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm*ihre obliegenden Pflichten, so hat er*sie der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(5) Die Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften tagen öffentlich, sofern die Belange des Datenschutzes nicht berührt werden. In den Geschäftsordnungen werden Regelungen getroffen wie, mit Ausnahme des Studierendenparlaments, Sitzungen in elektronischer Kommunikation stattfinden dürfen und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden können.

(6) Einladungen, Tagesordnungen, Protokolle und Beschlüsse der Sitzungen der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften werden in geeigneter Weise zeitnah öffentlich zugänglich gemacht.

(7) Angelegenheiten von Wahl- und Amtsinhabenden sind grundsätzlich öffentlich. Angelegenheiten von Beschäftigten der Studierendenschaft sind grundsätzlich nichtöffentlich.

(8) Beschlüsse und Wahlen aus fehlerhaft nichtöffentlichen oder nicht ordnungsgemäßen Sitzungen sind nichtig.

§ 4

Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft der FH Münster sind

1. das Studierendenparlament (StuPa)
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

§ 5

Das Studierendenparlament

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Das Studierendenparlament hat 17 Sitze.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden für die Dauer eines Jahres in allgemeiner, gleicher, geheimer, freier und unmittelbarer Wahl von der Studierendenschaft gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Die konstituierende Sitzung findet nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das amtliche Wahlergebnis statt.
- (4) In seiner konstituierenden Sitzung wählt das Studierendenparlament den*die StuPa-Präsident*in und zwei Stellvertreter*innen, die nicht gleichzeitig AStA-Mitglieder sein dürfen.
- (5) In seiner konstituierenden Sitzung wählt das StuPa einen Haushaltsausschuss für die Dauer einer Amtsperiode. Der Haushaltsausschuss besteht aus mindestens drei Personen, die nicht gleichzeitig AStA-Mitglieder sein dürfen.
- (6) Das Studierendenparlament kann weitere Ausschüsse bilden. Bei der Konstituierung von Ausschüssen ist das Kräfteverhältnis der Listen im Studierendenparlament nach der Berechnung des Wahlergebnisses nach D'Hondt zu berücksichtigen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder des Studierendenparlaments

Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind Vertreter*innen der gesamten Studierendenschaft, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verpflichtet.

§ 7

Aufgaben des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament hat die Aufgabe

- a) Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
- b) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen;
- c) über Änderungen der Satzung und der Finanzordnung mit 2/3der Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließen;
- d) über Änderungen der Beitragsordnung, der Urabstimmungsordnung und der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft und Einführungen weiterer Ordnungen mit absoluter Mehrheit zu beschließen;
- e) den Haushalt und Nachträge zum Haushalt zu beschließen, sowie die Ausführung des Haushaltes zu kontrollieren;
- f) über Änderungen der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments, der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften, nach Zustimmung des jeweiligen Fachschaftrats, mit Mehrheit zu beschließen;
- g) auf Vorschlag eines StuPa-Mitglieds einen AStA-Vorsitz mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu wählen. Die Wahl ist als geheime Abstimmung durchzuführen;
- h) auf Vorschlag eines StuPa-Mitglieds eine*n Finanzreferent*in mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu wählen. Die Wahl ist als geheime Abstimmung durchzuführen;
- i) über die Zustimmung zur Bestellung der AStA-Referent*innen zu beschließen;
- j) auf Vorschlag des AStA-Vorsitzes dessen Stellvertretung mit Mehrheit zu bestätigen;
- k) über die Entlastung der Mitglieder des AStA zu entscheiden.

§ 8

Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 9

Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Studierendenparlament aus
 1. durch schriftliche Niederlegung des Mandats, diese ist der Geschäftsführung des AStA zu übergeben.
 2. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft.
- (2) Die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung.

§ 10

Zusammensetzung und Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) besteht aus
 1. einer*inem Vorsitzenden;
 2. stellvertretenden AStA-Vorsitzenden;
 3. einer*inem Finanzreferent*in;
 4. und den Referent*innen.

- (2) Die AStA-Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1-3 bilden den AStA-Vorstand. Es muss Personeneinheit zwischen einem*einer Stellvertreter*in und einem*einer Referent*in bestehen. Dies gilt nicht für das-die*den FinanzreferatFinanzreferent*in.
- (3) Der AStA-Vorsitz und das-die*der Finanzreferat-Finanzreferent*in werden nach Zusammentritt eines neuen Studierendenparlaments und der Entlastung des vorherigen AStA auf Grundlage des Rechnungsergebnisses von diesem für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl gewählt. Die Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist einmalig zulässig. In der gleichen StuPa-Sitzung werden die Referent*innen und die Stellvertretungen durch den AStA-Vorsitz bestellt und durch das StuPa bestätigt.
- (4) Die AStA-Referent*innen sollen aus vielen verschiedenen Fachbereichen kommen und werden vom AStA-Vorsitz bestellt und entlassen. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des StuPa. Die Wiederbestellung der einzelnen AStA-Referent*innen ist zweimalig zulässig.
- (5) Der AStA-Vorsitz, der stellvertretende AStA-Vorsitz, das-die*der FinanzreferatFinanzreferent*in, die Referate-Referent*innen können ihr Amt jederzeit niederlegen.
- (6) Die Amtszeit der Stellvertretungen nach Abs. 1 Nr. 2 und der Referent*innen nach Abs. 1 Nr. 4 endet mit der Amtszeit oder des Rücktritts des Vorsitzes.
- (7) Bis zur Wahl der Nachfolge ist der AStA-Vorsitz verpflichtet, die Geschäfte des Vorsitzes kommissarisch weiterzuführen. Gleiches gilt für das-die*den FinanzreferatFinanzreferent*in.
- (8) Scheidet im Laufe der Amtsperiode ein*e Referent*in aus dem AStA aus oder wird ein Referat neu geschaffen, bestellt der AStA-Vorsitz eine*n neue*n Referent*in. Die Ernennung wird erst nach der Bestätigung durch das StuPa wirksam.
- (9) Das Studierendenparlament kann dem AStA-Vorsitz oder der*dem Finanzreferent*in nur dadurch das Misstrauen aussprechen, indem es mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Nachfolge für den Rest der Amtszeit wählt. Ein Misstrauens- bzw. Neuwahlantrag gegen den AStA-Vorsitz oder der*demdie*den Finanzreferent*in darf nur verhandelt werden, wenn der Antrag auf der fristgerecht zugestellten Tagesordnung der StuPa-Sitzung steht.

§ 11

Aufgaben des AStA

- (1) Der AStA ist ein Kollegialorgan und handelt mit Mehrheitsbeschluss. Er vertritt die Studierendenschaft und führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments und Urabstimmungsbeschlüsse aus. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.
- (2) Der AStA stellt den Haushaltsplan und etwaige Nachträge unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs auf.
- (3) Der AStA-Vorsitz bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Der AStA-Vorsitz regelt mit Zustimmung des Studierendenparlaments die Zuständigkeit der Referate. Im Rahmen der Zuständigkeit nehmen die Referate ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Zur Leitung eines Referats darf nur eine Person gleichzeitig bestellt werden.
- (4) Der Vorsitz des AStA hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen des Studierendenparlaments, ~~und~~ des AStA und der Organe der Fachschaften zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Mitglieder des AStA-Vorstands können beratend an den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Studierendenparlaments teilnehmen.
- (6) Die Mitglieder des AStA sind dem Studierendenparlament und seinen Ausschüssen gegenüber auskunftspflichtig.

(7) Der AStA übt in seinen den Räumen der Studierendenschaft Hausrecht aus.

~~§ 11 a~~

~~Referate für Interessengruppen~~

- ~~(1) Alle auf Grund ihrer Herkunft, Geschlechts, Behinderung oder Neigung benachteiligten Studierenden können sich zu Interessengruppen zusammenschließen.~~
- ~~(2) Jede Interessengruppe kann auf einer öffentlich bekannt gemachten Vollversammlung eine*n Sprecher*in wählen.~~
- ~~(3) Diese*r Sprecher*in oder eine andere von der Vollversammlung vorgeschlagene Person kann vom AStA-Vorsitz in den Rang einer*eines Referent*in erhoben werden. § 10 Absatz 4 gilt entsprechend.~~

Teil II Fachschaften

§ 12

Die Fachschaften und ihre Organe

- (1) Die Studierenden an einem Fachbereich der FH Münster bilden jeweils eine Fachschaft. Die Studierenden gliedern sich zurzeit in folgende Fachschaften:
 - Fachschaft 1: Chemieingenieurwesen
 - Fachschaft 2: Elektrotechnik und Informatik
 - Fachschaft 3: Maschinenbau
 - Fachschaft 4: Energie - Gebäude - Umwelt
 - Fachschaft 5: Architektur
 - Fachschaft 6: Bauingenieurwesen
 - Fachschaft 7: Design
 - Fachschaft 8: Oecotrophologie - Facility Management
 - Fachschaft 9: Wirtschaft
 - Fachschaft 10: Sozialwesen
 - Fachschaft 11: Physikingenieurwesen
 - Fachschaft 12: Gesundheit

Die Mitgliedschaft zur jeweiligen Fachschaft ergibt sich aus § 1 Abs. 5 Satz 2 der Einschreibungsordnung der FH Münster in der Fassung vom 12.12.2016 und wird demgemäß bei der Einschreibung festgelegt.

- (2) Das Studierendenparlament kann weitere Fachschaften und Fachschaften für fachbereichsübergreifende Studiengänge von Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen einrichten, sofern dies nicht wegen der geringen Anzahl der Fachschaftsmitglieder unwirtschaftlich oder unzweckmäßig wäre oder die Interessen dieser Studierenden durch eine an einem Fachbereich bereits bestehende Fachschaft wahrgenommen werden können.
- (3) Hat eine Fachschaft weniger als 500 Mitglieder, erhält sie die hälftigen Beträge der durch die Finanzordnung vorgesehenen Mittel. Eine Fachschaft wird aufgelöst durch Beschluss des Studierendenparlaments oder wenn die Mitgliederzahl weniger als fünfzig beträgt.

- (4) Eine gemeinsame Fachschaft nach Abs. 2 unter dem Namen „Fachschaft Lehramt an Berufskollegs“ besteht zurzeit an den folgenden 16 Studiengängen der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Münster Centrum für Interdisziplinarität (MCI):
- Bachelor Lehramt an Berufskollegs: Bautechnik
 - Bachelor Lehramt an Berufskollegs: Elektrotechnik
 - Bachelor Lehramt an Berufskollegs: Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
 - Bachelor Lehramt an Berufskollegs: Gesundheitswissenschaft/Pflege
 - Bachelor Lehramt an Berufskollegs: Informationstechnik
 - Bachelor Lehramt an Berufskollegs: Maschinenbautechnik
 - Bachelor Lehramt an Berufskollegs: Mediendesign und Designtechnik
 - Master Lehramt an Berufskollegs: Bautechnik
 - Master Lehramt an Berufskollegs: Elektrotechnik
 - Master Lehramt an Berufskollegs: Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
 - Master Lehramt an Berufskollegs: Gesundheitswissenschaft/Pflege
 - Master Lehramt an Berufskollegs: Informationstechnik
 - Master Lehramt an Berufskollegs: Maschinenbautechnik
 - Master Lehramt an Berufskollegs: Mediendesign und Designtechnik
 - Master Lehramt an Berufskollegs (berufsbegleitend): Elektrotechnik
 - Master Lehramt an Berufskollegs (berufsbegleitend): Maschinenbautechnik
- (5) Eine gemeinsame Fachschaft nach Abs. 2 unter dem Namen „Fachschaft ITB“ besteht zurzeit an den folgenden Studiengängen des Instituts für Technische Betriebswirtschaft der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Münster Centrum für Interdisziplinarität (MCI):
- Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen Verbundstudium
 - Master Wirtschaftsingenieurwesen
 - Master Wirtschaftsingenieurwesen (weiterbildend)
 - Master Technische Betriebswirtschaft Verbundstudium MBA (weiterbildend)
 - Master Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften (Verbundstudium) MBA (weiterbildend)
 - Master Materials Science and Engineering
- (6) Fachschaften können beschließen, sich zu gemeinsamen Fachschaften zusammenschließen. Der Beschluss ist mit der schriftlichen Zustimmung von 25 v. H. Studierenden der jeweiligen Fachschaft dem StuPa zur Zustimmung zuzuleiten. Dasselbe gilt für das Austreten aus einer gemeinsamen Fachschaft. Zurzeit haben sich die Fachschaften Chemieingenieurwesen, Elektrotechnik und Informatik, Maschinenbau, Energie - Gebäude - Umwelt und Physikingenieurwesen zur „Gemeinsamen Fachschaft Steinfurt“ zusammengeschlossen.
- (7) Organe der Fachschaft sind
1. der Fachschaftsrat (FSR) und
 2. die Fachschaftsvollversammlung.
- (8) Der AStA-Vorsitz wirkt auf eine rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben der Fachschaften hin.

§ 13

Der Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Fachschaft für die Amtszeit von einem Jahr gewählt. Werden weniger als drei Kandidierende für die Wahl zum Fachschaftsrat aufgestellt, findet eine Wahl nicht statt, der Fachschaftsrat bleibt unbesetzt. Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten (FSWO).
- (2) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz, ~~dessen eine~~ Stellvertretung und ~~das die*den FinanzreferatFinanzreferent*in; diese Posten sind durch jeweils ein Mitglied zu besetzen.~~
- (3) Der Fachschaftsrat ist das geschäftsführende Organ der Fachschaft. Er ist ein Kollegialorgan und handelt mit Mehrheitsbeschluss.

- (4) Der Fachschaftsrat verwaltet die vom Studierendenparlament zur Verfügung gestellten Mittel. Das-Die*Der Finanzreferat-Finanzreferent*in des Fachschaftsrats ist für die Haushaltsführung der Fachschaft im Rahmen der Selbstbewirtschaftung verantwortlich.
- (5) Der Fachschaftsrat ist der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 14

Aufgaben des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft im Rahmen des § 2 dieser Satzung.
- (2) Die Fachschaftsräte können Referate einrichten. Deren Mitglieder sollen mit den jeweils zuständigen Referaten des Allgemeinen Studierendenausschusses zusammenarbeiten.
- (3) Der Fachschaftsrat soll mit den Mitgliedern seiner Fachschaft, die in Organen der Hochschule tätig sind, zusammenarbeiten.

§ 15

Fachschaftsvollversammlung

- (1) Der Fachschaftsrat hat in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft eine Vollversammlung aller Mitglieder der Fachschaft (Fachschaftsvollversammlung) einzuberufen. Die Einladung ist wenigstens 10 Vorlesungstage vor ihrem Stattfinden unter Benennung der Tagesordnungspunkte fachschaftsöffentlich bekannt zu machen. Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat geleitet.
- (2) Der Fachschaftsrat hat eine Vollversammlung einzuberufen, wenn mindestens 40-5 v.H. der Mitglieder der Fachschaft die Vollversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich verlangen. Sie ist spätestens fünf Vorlesungstage nach Eingang des Antrages durchzuführen.
- (3) Ein Beschluss der Fachschaftsvollversammlung bindet den Fachschaftsrat, wenn sich an einer geheimen Abstimmung mindestens 30-20 v.H. der Mitglieder der Fachschaft beteiligen. Ansonsten gelten Beschlüsse von Fachschaftsvollversammlungen als Empfehlungen.
- ~~(4) Die Fachschaftsvollversammlung kann eine Satzung der Fachschaft beschließen. Die Satzung der Fachschaft kann abweichend von Abs. 3 die Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvollversammlung regeln. Die Satzung der Fachschaft bedarf der Zustimmung durch den AStA-Vorsitz und tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft.~~

§ 16

Fachschaftsrätekonferenz

- (1) Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) dient der Koordination, Information und Meinungsbildung unter den Fachschaftsräten. Die FSRK legt zu Beginn jeder Sitzung die Tagesordnung fest.
- (2) Jeder Fachschaftsrat ist durch ein Mitglied vertreten. Das vertretende Mitglied wird von dem Fachschaftsrat jeweils für ein Semester verbindlich benannt, seine Kontaktdaten werden dem AStA-Fachschaftenreferat zu Beginn des Semesters mitgeteilt. Weitere Fachschaftsmitglieder können mit beratender Stimme an der Fachschaftsrätekonferenz teilnehmen.

- (3) Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) legt auf der ersten Sitzung eines Semesters die Tagungstermine der FSRK fest.
- (4) Das AStA-Fachschaftenreferat vertritt den AStA auf der FSRK. Es ist stimmberechtigtes Mitglied der Fachschaftsrätekonferenz.
- (5) Das AStA-Fachschaftenreferat lädt zu den ordentlichen FSRK-Sitzungen ein. Es leitet die ordentlichen FSRK-Sitzungen. Die FSRK kann abweichend von Satz 2 beschließen, dass ein FSR die FSRK leitet.
- (6) Die FSRK empfiehlt dem AStA-Finanzreferat einen Betrag, der für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaften notwendig ist. Dieser Betrag wird in der Finanzordnung der Studierendenschaft der FH Münster mit der notwendigen Mehrheit festgesetzt.
- (7) Jeder FSR kann eine außerordentliche FSRK-Sitzung einberufen. Der einberufende FSR leitet die außerordentliche FSRK.

Teil III Gesamt-Vollversammlungen der Studierendenschaft

§ 17 Aufgaben und Zusammensetzung

Die Studierendenschaft der FH kann zum Zwecke der Information und der hochschulpolitischen Diskussion Vollversammlungen durchführen. Mitglieder der Vollversammlungen sind alle daran teilnehmenden Studierenden der FH Münster.

§ 18 Einberufung und Leitung

- (1) Gesamt-Vollversammlungen sind durchzuführen
 1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
 2. auf Beschluss der Fachschaftsrätekonferenz.
- (2) Beschlüsse einer Vollversammlung haben appellativen Charakter und sind in den Publikationen der Studierendenschaft zu veröffentlichen.

Teil IV Urabstimmungen

§ 19 Aufgaben von Urabstimmungen

- (1) In Angelegenheiten des § 7 Abs. 1 a-d dieser Satzung findet eine Urabstimmung statt, wenn 5 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich bei dem Studierendenparlament beantragen.

- (2) Beschlüsse, die in Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn wenigstens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zustimmen.
- (3) Das Nähere regelt die Urabstimmungsordnung.

Teil V Beitrags- und Haushaltswesen

§ 20 Beitragserhebung

- (1) Die Studierendenschaft erhebt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 21 Haushaltsplanung

Die finanziellen Belange der Studierendenschaft werden in einer separaten Finanzordnung geregelt.

Teil VI Schlussbestimmungen

§ 22 Änderung der Satzung

Diese Satzung kann nur durch Beschluss ~~von 2/3~~ der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft vom 09.11.2000 in der Fassung vom 24.06.2021 (AB 90/2021) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der FH Münster vom 24.06.2021 25.05.2022 sowie der Genehmigung des Präsidiums vom 14.07.20212022.

Münster, den 18.08.20212022

Nicole Reichert Mehyedeen Hneineh
Präsidentin des Studierendenparlaments
der FH Münster